

Jugendordnung (JO)

der
Schachjugend Münsterland

Stand: 02.07.2017

Inhalt:

1	Name und Mitgliedschaft	1
2	Aufgaben und Ziele	1
3	Finanzierung	1
4	Organe	1
5	Jugendversammlung (JV).....	2
6	Jugendvorstand	3
7	Geschäftsjahr, Gerichtsstand und Sitz.....	4
8	Schlussbestimmung.....	4

1 Name und Mitgliedschaft

Die Schachjugend Münsterland (SJML) ist die Jugendorganisation des Schachverbandes Münsterland (SVML). Mitglieder der Schachjugend Münsterland (SJML) sind alle Jugendlichen der Mitgliedsorganisationen des Schachverbandes Münsterland (SVML) sowie alle in diesen Organisationen gewählten Mitarbeiter.

2 Aufgaben und Ziele

Die SJML führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Schachjugend bekennt sich zu den Zielen und Grundsätzen des SVML und der Schachjugend Nordrhein-Westfalen (SJNRW).

3 Finanzierung

Der SJML stehen zur Finanzierung ihrer Aufgaben alle Beiträge zu, die von den Mitgliedsorganisationen des SVML für die Jugendlichen und Schüler entrichtet werden. Sie erhält ferner vom SVML jährlich einen einmaligen Zuschuss, der den Vorhaben der SJML und den Möglichkeiten des SVML angemessen ist. Zu diesem Zweck ist der Etat der SJML mit dem Vorsitzenden und dem Kassenwart des SVML abzustimmen.

4 Organe

Organe der SJML sind die Jugendversammlung (JV) und der Jugendvorstand.

5 Jugendversammlung (JV)

5.1 Die JV ist das oberste Organ der SJML. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Jugendvorstandes und bis zu zwei Vertretern der Vereine. Mit Ausnahme von einem Delegierten müssen alle Delegierte eines Vereins Jugendliche (im Sinne der Jugendspielordnung der SJNRW) sein.

5.2 Die Aufgaben der JV sind:

- a. Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit der SJML
- b. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes,
- c. Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Jugendvorstandes,
- d. Beratung über die Verwendung der finanziellen Mittel,
- e. Entlastung des Jugendvorstandes,
- f. (nur bei einer ordentlicher JV) Wahl des Jugendvorstandes (mit Ausnahme der Bezirksjugendwarte, der Bezirksjugendsprecher und des 1. Verbandsvorsitzenden)
- g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- h. Der Verbandsjugendsprecher wird von den anwesenden Jugendlichen (im Sinne der Spielordnung der SJNRW) mit jeweils einer einfachen Stimme gewählt.

5.3 Es wird unterschieden zwischen ordentlicher und außerordentlicher JV.

- a. Die ordentliche JV tritt einmal im Spieljahr - im Normalfall am Ende der Saison - zusammen. Der Jugendvorstand wird dort entlastet und gewählt.
- b. Eine außerordentliche JV kann jederzeit einberufen werden auf Beschluss des Jugendvorstandes oder auf Antrag von 10% der Vereine unter der Angabe des Zwecks und der Gründe

5.4 Zu jeder JV muss spätestens 4 Wochen vor der Versammlung durch den 1. Jugendwart oder ein von ihm benanntes Jugendvorstandsmitglied eine Einladung per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung an die Vereine und den Jugendvorstand ergehen. Vereine können erklären, dass sie die Einladung nicht elektronisch, sondern per Post erhalten wollen.

5.5 Anträge können nur von Vereinen und den Mitgliedern des Jugendvorstandes gestellt werden. Anträge zur JV müssen mindestens 3 Wochen vor der JV per E-Mail oder schriftlich beim 1. Jugendwart eingereicht werden. Später eingereichte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

5.6 Jede ordnungsgemäß einberufene JV ist beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Jugendordnung nichts anderes vorschreibt. Auf Verlangen eines Vertreters eines Vereines oder eines Mitglieds des Jugendvorstandes muss geheim abgestimmt werden.

5.7 Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen oder das Ändern der Jugendordnung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

5.8 Stimmberechtigt sind die Delegierten der Vereine und die Mitglieder des Jugendvorstandes. Jedes Mitglied des Jugendvorstandes hat eine Stimme. Jeder Verein hat eine Stimme für die Anwesenheit eines Delegierten plus eine weitere für die Anwesenheit eines jugendlichen Delegierten (im Sinne der Spielordnung der SJNRW). Diese beiden Delegierten müssen

verschiedene Personen sein. Darüber hinaus hat jeder Verein für volle 5 jugendliche Mitglieder (im Sinne der Jugendspielordnung der SJNRW) jeweils eine Stimme. Die Stimmen eines Vereins werden möglichst gleichmäßig auf seine Delegierten verteilt. Ein Delegierter darf maximal 5 Stimmen eines Vereins vertreten.

6 Jugendvorstand

6.1 Der Jugendvorstand besteht aus:

- a. dem 1. Jugendwart
- b. dem 2. Jugendwart
- c. den Spielleitern für
 1. Jugendliga (U20)
 2. Mannschaften
 3. Einzel
- d. dem 1. Vorsitzenden des SVML
- e. den Bezirksjugendwarten
- f. dem Verbandsjugendsprecher
- g. den Bezirksjugendsprechern

Der 1. Vorsitzende, die Bezirksjugendwarte und die Bezirksjugendsprecher können sich auf Sitzungen des Jugendvorstandes vertreten lassen.

6.2 Der Jugendvorstand regelt alle Angelegenheiten der SJML, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Der 1. Jugendwart ist zuständig für die Koordinierung der Aufgaben im Jugendbereich, der Arbeiten innerhalb des Jugendvorstandes, sowie der Einberufung und Leitung von Tagungen der Organe der SJML. Er gehört dem Vorstand und dem Spielausschuss des SVML an.

6.3 Für die Kassenführung der SJML ist der Kassenwart des SVML zuständig. Er kann zu Tagungen der Organe der SJML hinzugezogen werden. Er legt der Jugendversammlung einen Kassenbericht vor.

6.4 Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Ordnungen der SJML. Er ist für seine Beschlüsse der JV verantwortlich.

6.5 Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf, aber wenigstens zweimal pro Spieljahr statt. Sie sind vierzehn Tage vor dem Termin einzuberufen. Auf Antrag von drei Mitgliedern des Jugendvorstandes ist eine Sitzung innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist bei Erscheinen der Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder beschlussfähig.

6.6 Bei Abstimmungen im Jugendvorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

6.7 Die Spielleiter leiten den Spielbetrieb der SJML. Sie beobachten die Entwicklung im Spielbetrieb und schlagen im Vorstand Verbesserungen vor.

6.7.1 Der Spielleiter Jugendliga (U20) leitet die Spielklassen der SJML in der Altersklasse U20 und organisiert zudem die Blitzmannschaftsmeisterschaft (den Silbernen Lorbeer).

6.7.2 Der Spielleiter Mannschaft leitet alle Mannschaftsmeisterschaften der SJML, die nicht unter die Zuständigkeit des Spielleiters Jugendliga fallen.

6.7.3 Der Spielleiter Einzel organisiert und leitet die Einzelmeisterschaften und die Blitzeinzelmeisterschaften der SJML.

7 Geschäftsjahr, Gerichtsstand und Sitz

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September. Gerichtsstand und Sitz entsprechen denen des SVML.

8 Schlussbestimmung

In allen Angelegenheiten, die in dieser Jugendordnung nicht im Einzelnen geregelt sind, ist nach der Satzung und den Regelungen des SVML, der JSpO und der JGO zu verfahren.

Diese Jugendordnung wurde laut Beschluss der Jugendversammlung der SJML am 02.07.2017 zuletzt geändert. Mit Inkrafttreten dieser Jugendordnung sind alle bisherigen Jugendordnungsbestimmungen der SJML aufgehoben.